

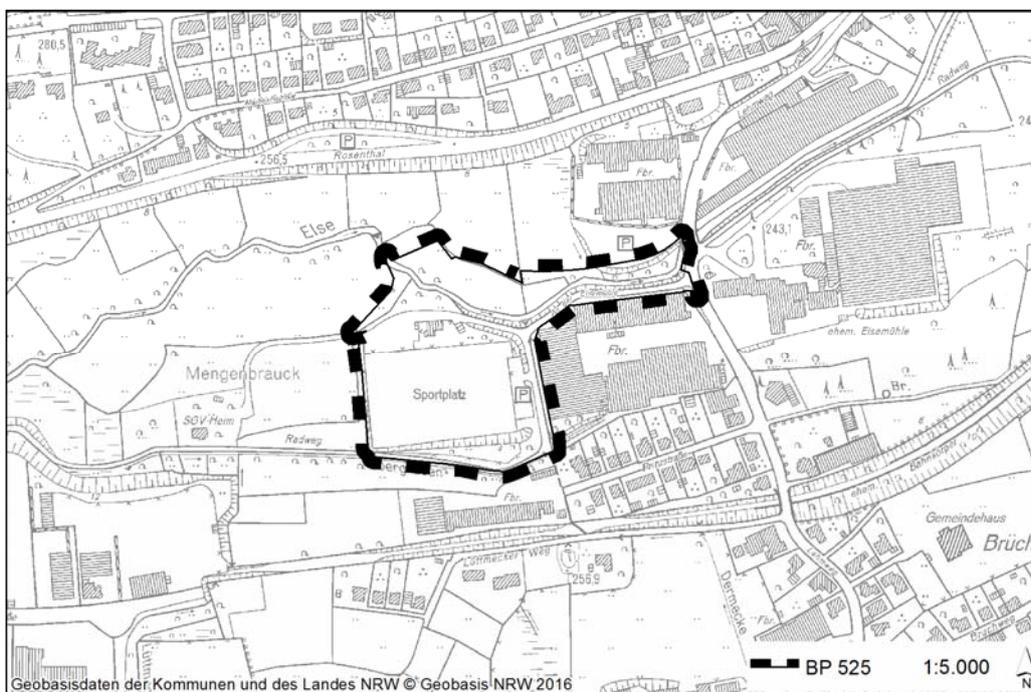
Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525 Erweiterung Werk 2 Fa. Mendritzki, Katzenbusch hier: Satzungsbeschluss

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 – Erweiterung Werk 2 der Firma Mendritzki mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 525 ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Auszug aus dem Geodatenportal (nicht maßstäblich)

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der Fa. Mendritzki auf den Sportplatzflächen am Katzenbusch in Plettenberg geschaffen. Die Sportplatzfläche an der Elsemühle ist seit vielen Jahren ungenutzt. Die angrenzende Firma Mendritzki möchte dieses Gelände als Betriebserweiterung zum Neubau eines Logistikzentrums und zur langfristigen Standortsicherung nutzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 525 – Erweiterung Werk 2 der Firma Mendritzki mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Plettenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 08.12.2021

Der Bürgermeister